

Zweckverband „Stützpunktfeuerwehr Laufental“

STATUTEN

A. Name, Grundlage, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz und Grundlage des Zweckverbandes

¹ Unter dem Namen „Stützpunktfeuerwehr Laufental“ besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970.

² Sitz des Zweckverbandes ist Dittingen.

§ 2 Zweck

Der Zweckverband verfolgt den Zweck, die Effizienz in der Einsatzbereitschaft und die Ereignisbewältigung in den angeschlossenen Gemeinden zu optimieren unter Berücksichtigung eines kostengünstigen Betriebs, der Wirtschaftlichkeit bezüglich personeller Ausrichtung und Beschaffung, sowie der laufenden Kosten.

§ 3 Aufgabe der Feuerwehr

Die Feuerwehr ist zuständig für die Ereignisbewältigung gemäss dem Gesetz über die Feuerwehr und den darauf beruhenden Erlassen.

B. Mitgliedschaft beim Zweckverband

§ 4 Gemeinden

¹ Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden Blauen, Dittingen, Laufen, **Nenzlingen**, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen.

² Der Beitritt weiterer, auch ausserkantonaler, Gemeinden der Umgebung erfolgt nach Bestimmungen von § 29.

§ 5 Finanzierung, Kostenverteilung

¹ Der Zweckverband beschafft seine finanziellen Mittel durch:

- a. Gesetzliche und reglementarische Beiträge der kantonalen Behörden, der kantonalen Gebäudeversicherungen und privater Institutionen;
- b. Ertrag aus verrechenbaren Dienstleistungen;
- c. Ertrag aus der Rückforderung von Einsatzkosten;
- d. Beiträge der Mitgliedgemeinden;
- e. Fremdfinanzierung.

² Der Zweckverband führt eine selbständige Rechnung gemäss den Bestimmungen der Gemeinderechnungsverordnung.

§ 6 Beiträge der Mitgliedgemeinden

¹ Die Mitgliedgemeinden leisten dem Zweckverband jährliche Beiträge an dessen effektive Ausgaben.

² Die Beiträge für Ausgaben, an die die BGV Beiträge leistet, sind für die Gemeinden gebundene Ausgaben.

³ Die Beiträge für die übrigen Ausgaben bedürfen in den Mitgliedgemeinden der Zustimmung desjenigen Organs, das für ungebundene Ausgaben in dieser Höhe zuständig ist.

⁴ Die Beiträge werden aufgrund des jeweiligen Budgets berechnet und sind quartalsweise im Voraus fällig.

⁵ Für die Berechnung der Beiträge der Mitgliedergemeinden wird folgender Verteilschlüssel angewandt:

- a. 50 % gestützt auf die aktuelle Gebäudeversicherungssumme der jeweiligen Mitgliedergemeinde;
- b. 50 % gestützt auf die Einwohnerzahl der jeweiligen Mitgliedergemeinde per 31. Dezember des Vorjahres.

§ 7 Aufnahme von Darlehen

Der Zweckverband ist ermächtigt bei einem anerkannten Finanzinstitut oder bei Gemeinden Darlehen aufzunehmen.

§ 8 Einsatzkosten

¹ Die Verrechnung der Einsatzkosten richtet sich nach dem Gesetz über die Feuerwehr vom 7. Februar 2013.

² Die Feuerwehrkommission legt im Rahmen des Gesetzes die Höhe der verrechneten Kosten fest. **Die Ansätze und Beträge werden in der Gebührenverordnung festgeschrieben.**

C. Dienstpflicht, Rekrutierung

§ 9 Dienstpflicht

¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der dem Zweckverband angeschlossenen Gemeinden vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 19. Altersjahr erreichen bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 50. Altersjahr vollenden.

² Auf Antrag eines Feuerwehrangehörigen kann das Feuerwehrkommando das Verbleiben in der Feuerwehr über die Altersgrenze hinaus gestatten. Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom persönlichen Feuerwehrdienst sind dem Feuerwehrkommando schriftlich einzureichen.

§ 10 Rekrutierung

¹ Die Rekrutierung erfolgt jährlich. Die Einwohnerkontrollen der Mitgliedgemeinden stellen dem Feuerwehrkommando die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

² Bei der Rekrutierung wird keine Rücksicht auf den Wohnort genommen. Es ist darauf zu achten, dass möglichst viele Feuerwehrpflichtige eingeteilt werden, die auch tagsüber regelmässig in den Gemeinden erreichbar sind. Das Feuerwehrkommando entscheidet – unter Berücksichtigung des Bedarfs an Feuerwehrpflichtigen über die Einteilung zum aktiven Feuerwehrdienst.

³ Dienstpflichtige, die nach der Rekrutierung zuziehen, können, falls sie bereits früher persönlichen Feuerwehrdienst geleistet haben, sofort in die Feuerwehr eingeteilt werden.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf persönliche Dienstleistung.

§ 11 Befreiung vom persönlichen Dienst

Vom persönlichen Dienst befreit sind:

- a. Die Mitglieder der Feuerwehrkommission;
- b. Die Angehörigen einer Kantons- oder Ortspolizei;
- c. Angehörige einer anerkannten Feuerwehr;
- d. Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum 14. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt;
- e. Weitere von der Feuerwehrkommission bezeichnete Personen.

§ 12 Ausschluss

Feuerwehrlaute, die ihre Pflichten nicht erfüllen, die Übungen ungenügend besuchen oder durch ihr Verhalten die Feuerwehr schädigen, können aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

D. Organisation

§ 13 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a. Die Versammlung der Delegierten (Feuerwehrkommission);
- b. Das Feuerwehrkommando;
- c. Die Rechnungsprüfungskommission.

E. Feuerwehrkommission

§ 14 Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission ist die Versammlung der Delegierten gemäss § 34e Abs. 1 Gemeindegesetz.

² Die Delegierten der Mitgliedgemeinden sind die für diese Feuerwehr zuständigen Gemeinderatsmitglieder. Die Mitgliedgemeinden ernennen durch Beschluss des Gemeinderates einen Gemeindepräsidenten als Mitglied der Feuerwehrkommission.

³ Die Feuerwehrkommission besteht aus

- a. je einem Delegierten jeder Mitgliedgemeinde;
- b. einem Gemeindepräsidenten einer Mitgliedgemeinde;
- c. einem Angehöriger der Feuerwehr als Protokollführer;
- d. dem Vorsitzendem des Feuerwehrkommandos;
- e. dem Rechnungsführer.

⁴ Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a. die Delegierten der Mitgliedgemeinden;
- b. der Gemeindepräsident.

⁵ Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a. der Angehörige der Feuerwehr als Protokollführer;
- b. der Vorsitzende des Feuerwehrkommandos;
- c. der Rechnungsführer.

⁶ Zusätzliche Vertreter des Feuerwehrkommandos können bei Bedarf mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Feuerwehrkommission zugezogen werden.

⁷ Die Amtsperiode der Feuerwehrkommission dauert 4 Jahre und beginnt 3 Monate nach derjenigen des Gemeinderates im Kanton Basel-Landschaft.

⁸ Der Gemeinderat jedes Zweckverbandsmitgliedes meldet den Delegierten für die folgende Amtsperiode der amtierenden Feuerwehrkommission. Auf den gleichen Zeitpunkt ernennen die Zweckverbandsgemeinden zudem den Gemeindepräsidenten.

§ 15 Konstituierung

Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Präsidium und Vizepräsidium dürfen nicht Delegierte desselben Zweckverbandsmitgliedes sein.

§ 16 Einberufung

¹ Das Präsidium beruft die Sitzung schriftlich ein, unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Die Frist beträgt mindestens 10 Tage.

² Das Präsidium hat zudem eine Sitzung innert 20 Tagen einzuberufen, wenn ein Delegierter dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt.

§ 17 Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied der Feuerwehrkommission ist berechtigt, zu den traktandierten Geschäften Anträge einzureichen,

- a. vor der Sitzung schriftlich;
- b. an der Sitzung schriftlich oder mündlich.

² Über Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind, kann erst anlässlich der nächsten Sitzung entschieden werden.

³ Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.

⁴ Die Beschlussfassung der Feuerwehrkommission erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit gibt die Sitzungsleitung den Stichentscheid.

§ 18 Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 19 Aufgaben und Kompetenzen der Feuerwehrkommission

Der Feuerwehrkommission werden folgende Aufgaben übertragen:

- a. Ernennung der Feuerwehrkommandanten und des Vizekommandanten, sowie Wahl der weiteren Offiziere, der Feldweibel und Fouriere;
- b. Verabschiedung des Budgets zuhanden der Mitgliedsgemeinden;
- c. Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliedsgemeinden;
- d. Beschlussfassung über Beschaffungen und Investitionen, soweit diese über den Kompetenzbereich des Feuerwehrkommandos hinausgehen;
- e. Festlegung des Mannschaftsbestandes;
- f. Erlass, Aufhebung und Änderung der Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten;
- g. Festlegung von Entschädigungen für die Kommissionsmitglieder und die Feuerwehrangehörigen;
- h. Genehmigung des Übungsplanes gemäss Vorschlag des Feuerwehrkommandos;
- i. Disziplinarwesen und Ahndungen von Verstössen gegen die Statuten oder die darauf basierenden Ausführungsbestimmungen;
- j. Entscheid über den Ausschluss aus der Feuerwehr;
- k. Bezeichnung des Rechnungsführers;
- l. Entscheid über die Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in anderen Gemeinden
- m. Höhe der Verrechnungskosten gemäss § 8.

F. Feuerwehrkommando

§ 20 Zusammensetzung des Feuerwehrkommandos

Das Feuerwehrkommando besteht aus Kommandant, Kommandant Stellvertreter sowie den Ressortchefs gemäss Organigramm.

§ 21 Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrkommandos

¹ Das Feuerwehrkommando vertritt den Zweckverband nach aussen. Es leitet die Feuerwehr.

² Dem Feuerwehrkommando werden folgende Aufgaben übertragen:

- a. Organisation und Durchführung der Rekrutierung;
- b. Einteilung und Entlassung der Feuerwehrangehörigen, die Antragsstellung bei Befreiungs- und Dispensationsgesuchen zuhanden der Feuerwehrkommission;
- c. Ernennung der Unteroffiziere und Spezialisten;
- d. Im Rahmen des bewilligten Budgets Beschlussfassung über Ausgaben bis CHF 50'000.00 im Einzelfall;
- e. Stellen von Anträgen zuhanden der Feuerwehrkommission, fachtechnische Beratung der Feuerwehrkommission;
- f. Das Rapportwesen und die Rechnungsstellung für Einsätze zuhanden des Rechnungsführers;
- g. Antrag zum Ausschluss aus der Feuerwehr zuhanden der Feuerwehrkommission;
- h. Entscheid über die Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus;
- i. Entscheid über die Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.

§ 22 Konstituierung

Vorsitzende/r des Feuerwehrkommandos ist der Kommandant der Stützpunktfeuerwehr. Stellvertretender Vorsitzender ist der Stellvertreter des Kommandanten.

G. Rechnungsprüfungskommission

§ 23 Zusammensetzung, Konstituierung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern aus den Mitgliedsgemeinden, wobei jede Mitgliedsgemeinde eine Person stellen darf. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Feuerwehrkommission oder Angehörige der Feuerwehr sein.

² Die Amtsperiode der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission deckt sich mit derjenigen der Feuerwehrkommission. Der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde meldet das jeweilige Mitglied für die folgende Amtsperiode der Feuerwehrkommission spätestens 30 Tage nach Ablauf der laufenden Amtsperiode.

§ 24 Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission

Die Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

H. Bauten

§ 25 Grundeigentum, Miete und Baurecht

¹ Der Zweckverband erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten. Er kann dazu

- a. Grundeigentum erwerben;
- b. Mietverträge abschliessen;
- c. als Baurechtnehmer Baurechtsverträge abschliessen;
- d. Dienstbarkeiten begründen;

² Der Zweckverband ist ermächtigt als Baurechtgeber Baurechtsverträge abzuschliessen.

I. Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht

§ 26 Grundsatz

Das Feuerwehrkommando stellt der Feuerwehrkommission die Rapporte von Straffällen und Anträge für Disziplinar massnahmen zu.

§ 27 Zuständigkeit

¹ Übertretungen dieser Statuten oder der dazugehörigen Verordnungen durch Feuerwehrangehörige ahndet die Feuerwehrkommission.

² Übertretungen dieser Statuten oder der dazugehörigen Verordnungen durch Dritte ahndet der Gemeinderat des Ortes der Übertretung.

§ 28 Sanktionen

¹ Die Strafen für Übertretung dieser Statuten oder der dazugehörigen Verordnungen durch Angehörige der Feuerwehr oder Dritte sind

- a. Verweis
- b. Geldbusse bis CHF 1'000.00
- c. Degradierung
- d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzdienstpflichtigen

² Die in Absatz 1 Buchstaben b-d genannten Strafen können kombiniert werden.

³ Die Bussen fallen in die Kasse des Zweckverbands.

J. Beitritt, Austritt, Auflösung und Liquidation

§ 29 Beitritt

¹ Die Gemeinderäte der Mitgliedgemeinden entscheiden über den Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband. **Es gilt der Mehrheitsentscheid. Der Beitritt ist immer auf den 1. Januar eines Jahres möglich.**

² **Die einmalige Einkaufssumme zum Beitritt zum Zweckverband basiert auf dem Eigenkapital der Stützpunktfeuerwehr gemäss letzter vorliegender Schlussbilanz und wird im Verhältnis gemäss § 6 Ziff. 5 ermittelt.**

³ **Alle Einsatzmaterialien, Gerätschaften und Fahrzeuge gehen ab Eintritt in den Besitz des Zweckverbandes über.**

§ 30 Austritt

¹ Jede Gemeinde kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 2020, hin erklären.

² Die Vermögensausscheidung wird durch die GRPK der Leitgemeinde oder einer anerkannten Revisionsstelle im Auftrag der Feuerwehrkommission vorgenommen. Wenn keine gütliche Einigung erzielt werden kann, kann die Vermittlung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung angerufen werden.

³ Die austretende Vertragspartei hat bei den Immobilien Anspruch auf ihren Anteil am Restwert gemäss Gemeinderechnungsverordnung. Der Anteil berechnet sich nach § 6 Abs. 5 der Statuten.

⁴ Das eingebrachte Feuerwehrmobiliar bleibt im Besitz des Zweckverbandes.

§ 31 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung des Zweckverbandes ist erstmals auf den 31. Dezember 2020 möglich. Anschliessend ist die Auflösung des Zweckverbandes jeweils nach Ablauf von 4 Jahren auf das Ende einer Amtsperiode der Feuerwehrkommission möglich, sofern sie von der Mehrheit der Mitgliedgemeinden und unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren verlangt wird.

² Die Aufteilung des Feuerwehrmobiliars und der Immobilien sowie ein allfälliger Liquidationsüberschuss richten sich nach den Bestimmungen über den Austritt eines Zweckverbandsmitglieds. Der Anteil der einzelnen Mitgliedgemeinden berechnet sich nach § 6 Abs. 5 der Statuten.

K. Statutenrevision

§ 32 Statutenrevision

Die revidierten Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung der Mitgliedgemeinden, der kantonalen Gebäudeversicherung und des Regierungsrates.

L. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden der Vertrag, die Statuten und das Reglement betreffen Verbund Stützpunkt Feuerwehr Laufen vom 12. Februar 2000 aufgehoben.

M. Inkrafttreten

§ 34 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach den Beschlüssen der Gemeindeversammlungen Blauen, Dittingen, Laufen, **Nenzlingen**, Röschenz, Roggenburg, Wahlen und Zwingen und der Genehmigung durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung und dem Regierungsrat auf den **1. Januar 2022 in Kraft.**

| | |
|---|---|
| Ort, Datum GEMEINDERAT BLAUEN | Ort, Datum GEMEINDERAT DITTINGEN |
| Präsidium Verwaltung | Präsidium Verwaltung |
| Ort, Datum STADTRAT LAUFEN | Ort, Datum GEMEINDERAT NENZLINGEN |
| Präsidium Verwaltung | Präsidium Verwaltung |
| Ort, Datum GEMEINDERAT ROGGENBURG | Ort, Datum GEMEINDERAT RÖSCHENZ |
| Präsidium Verwaltung | Präsidium Verwaltung |
| Ort, Datum GEMEINDERAT WAHLEN | Ort, Datum GEMEINDERAT ZWINGEN |
| Präsidium Verwaltung | Präsidium Verwaltung |

Dieser Vertrag wird in 11 Exemplaren unterzeichnet, je 1 Exemplar für die Gemeinden, 3 Exemplare für den Kanton Basel-Landschaft